

Obere und untere
Naturschutzbehörden
in Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mufv.rlp.de
http://www.mufv.rlp.de

12.04.2011

Mein Aktenzeichen
102-88 602-1/2008-20#16
Referat 1024

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Matthias Schneider
Matthias.Schneider@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2344
06131 16-172344

Vollzug der Eingriffsregelung; Antragsumfang und Erhebung der Ersatzzahlung bei der Errichtung von Digitalfunkantennen zur öffentlichen Daseinsfürsorge (BOS-Digitalfunk)

Sehr geehrte Damen und Herren,

um ein einheitliches Vorgehen bei der Genehmigung der Errichtung von Digitalfunkantennen sicher zu stellen, gebe ich folgende Hinweise:

Vorbemerkung

Bei der Errichtung von Hochbauten sind auf der Grundlage des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. d. F. vom 29.07.2009 primär geeignete Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art und Umfang im Fachbeitrag Naturschutz zu bestimmen und nachzuweisen. Sind Maßnahmen nicht ermittelbar oder durchführbar, ist die Höhe der Ersatzzahlung an den Kosten der fiktiven Kompensation im Einzelfall zu errechnen.

Eine Bestimmung der Ersatzzahlung nach den Rahmensätzen der Ausgleichsverordnung (AusglV i. d. F. v. 28.01.2001) ist nur dann vorzunehmen, wenn die Kosten fiktiver Maßnahmen nicht bestimmbar sind.

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.
☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße oder Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Fachbeitrag Naturschutz/Zulassungsentscheidung

Bei der Neuerrichtung von Masten und anderen Hochbauten sind im Rahmen des Fachbeitrags regelmäßig eine Vorhabensbeschreibung und –begründung mit Lageplan, Fotosimulation, Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Eingrünungen) sowie, bei für den Naturschutz sensiblen Standorten, eine Alternativenbetrachtung vorzulegen. Ggf. können Unterlagen zum Vorkommen geschützter Arten sowie eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten erforderlich sein. Im Einzelfall ist auch zu prüfen, ob eine Einbindung von Masten in das Landschaftsbild durch Gehölzpflanzungen in direkter Umgebung möglich ist bzw. inwieweit vorhandener Baum- oder Gehölzbestand zu diesem Zweck zu erhalten ist.

Bei der Montage von Funkantennen auf vorhandenen Antennenträgern kann sich der Fachbeitrag Naturschutz auf Angaben zum Standort, zur Neuversiegelung durch Technikcontainer und Zufahrten sowie zur Länge der Antenne beschränken, soweit diese über Bauteile oder Anbauten der bestehenden Antennenträger hinausragt. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Einzelfall vorliegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, wenn eine auffällige Wahrnehmung der Antenne im 300m-Radius um die Anlage von Wegen, Straßen, Siedlungsflächen oder regelmäßig von Personen genutzten Flächen oder Anlagen (z. B. Aussichtstürme) nicht gegeben ist. Über das Vorliegen eines Eingriffs entscheidet die unter Naturschutzbehörde im Einzelfall. In Fällen der Montage auf vorhandenen Antennenträgern soll eine Zulassungsentscheidung spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen getroffen werden.

Im Einzelfall kann dabei auch die Erhaltung vorhandener Baum- oder sonstiger Gehölzbestände zur Auflage gemacht werden, falls diese z. B. durch die Errichtung der Technik und Zuwegung gefährdet sind.

Bei der Erstellung des Bescheides sind neben den naturschutzfachlichen Bestimmungen unbedingt die folgenden Zahlungsparameter für eine Zuordnung der Ersatzzahlungsbeträge vorzugeben

- Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzzahlung,
- Dienststellennummer 2109 des MUFV als Empfänger der Zahlung unter Hinweis auf Kapitel 1402, Titel 282 01,
- Angabe des Landkreises und des Eingriffsortes unter Benennung des Bauortes bzw. der Gemarkung.

Für die Verwaltung der Ersatzzahlungsbeträge durch das Land Rheinland-Pfalz ist die Oberste Naturschutzbehörde von der verfahrensbeteiligten Naturschutzbehörde über die Festsetzung der Ersatzzahlung zu informieren. Dies erfolgt durch Übersendung einer Kopie des bestandskräftigen Genehmigungsbescheids oder Änderungsbescheids hierzu an das MUFV. Diese Zusendung soll ausschließlich elektronisch per Email an: naturschutz@mufv.rlp.de unter dem Betreff „Eingriffsregelung / Ersatzzahlung“ erfolgen. Rückfragen zum Stand der eingegangenen Ersatzzahlungen bei der Obersten Naturschutzbehörde sind unter gleicher Adresse jederzeit möglich.

Ich bitte um Beachtung der vorstehenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Hofmann